

## Finanzierungsvertrag für den Friedhof Nusse

Zwischen  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf  
vertreten durch den Kirchengemeinderat  
Kirchstraße 8, 23896 Nusse

-Trägerin-

und

der Gemeinde Duvensee  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Koberg  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Kühsen  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Nusse  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Panten  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Poggensee  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Gemeinde Ritzerau  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Sirksfelde  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Walksfelde  
vertreten durch die Bürgermeisterin

Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben

-Vertragsgemeinden-

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vorbemerkung

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei dem Friedhof in Nusse um einen Simultanfriedhof im Sinne des § 22 Abs. 2 Bestattungsgesetz SH (BestattG) handelt.
- (2) Die Vertragsgemeinden haben nach § 20 Abs. 2 BestattG sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang nach § 22 BestattG gedeckt ist. Die Trägerin nimmt die Aufgabe und den Betrieb des Friedhofes Nusse im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips für die Vertragsgemeinden wahr.
- (3) Der Betrieb des Friedhofes ist auf Kostendeckung durch Gebühren ausgerichtet. Die laufenden Gebührenerträge sollen die laufenden Aufwendungen decken (Kostendeckungsgebot).
- (4) Die Haushalte der Friedhöfe Nusse und Behlendorf werden grundsätzlich getrennt aufgestellt, sofern eine genaue Aufteilung nicht möglich sein sollte, dient das Verhältnis der Flächen der Friedhöfe als Verteilungsmaßstab.

## **§ 2 Gegenstand des Vertrags**

- (1) Ziel der Parteien ist es den Friedhof unter Vermeidung eines Defizits zu betreiben.
- (2) Die Vertragsgemeinden beteiligen sich ab dem Haushaltsjahr 2022 an der Finanzierung des Friedhofes einschließlich seiner Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen sowie der zum laufenden Betrieb benötigten Vermögensgegenstände. Ferner zur Finanzierung von Gestaltungsmaßnahmen wie neue Bestattungsformen, Grabanlagen und gärtnerische Neuanpflanzungen soweit sie dem Gebührenbereich zurechenbar sind.

## **§ 3 Pflichten der Trägerin**

- (1) Die Trägerin verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen, dem Friedhof als Gedenkort angemessenen, Haushaltsführung.
- (2) Die Trägerin verpflichtet sich, jährlich bis spätestens 30.09. den Entwurf des Friedhofshaushaltes für das Folgejahr (Haushaltsjahr) mit Investitionsplan für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre den Vertragsgemeinden vorzulegen.
- (3) Die Trägerin legt jährlich bis zum 30.04. den Jahresabschluss des Vorjahres vor. Eventuell erzielte Überschüsse sind einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- (4) Die Pflicht zur Ansammlung einer Ausgleichsrücklage besteht grundsätzlich nicht. Diese kann und soll zum Ausgleich von Defiziten eingesetzt werden.
- (5) Die Trägerin verpflichtet sich alle drei Jahre zur Kalkulation der Friedhofsgebühren nach kommunalabgaberechtlichen Grundsätzen. Der Friedhofsbeirat erteilt vor dem Beschluss der Trägerin über die Gebührensatzung sein Einvernehmen.

## **§ 4 Pflichten der Vertragsgemeinden**

- (1) Die Vertragsgemeinden verpflichten sich zur Übernahme des Defizits aus dem hoheitlichen Betrieb des Friedhofs.
- (2) Voraussetzung ist die Ausschöpfung aller, dem Friedhof als Gedenkort angemessenen, Einsparmöglichkeiten und pflichtgemäßer Kalkulation der Gebührensätze.
- (3) Sofern die Vertragsgemeinden zugestimmt haben, dass bestimmte Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Einnahmen führen könnten, nicht umgesetzt werden, ist das Nichtergreifen dieser Maßnahmen unschädlich für die Verpflichtung zur Übernahme eines Defizits.
- (4) Die Verteilung des Defizits auf die Vertragsgemeinden erfolgt nach folgender Formel: Defizit des Friedhofs geteilt durch Gesamtzahl der Einwohner der Vertragsgemeinden multipliziert mit der Anzahl der Einwohner der jeweiligen Gemeinde [Zahlen des Statistikamts Nord mit Stand des 31.3. des Vorjahres].
- (5) Insofern ein erhebliches Defizit ersichtlich wird (Fehlbetrag von 20% des Volumens der laufenden Erträge) legen die Vertragsgemeinden dieses bei Bedarf ihrer Gemeindevertretung vor. Die Pflicht zur Übernahme des Defizits unter den genannten Voraussetzungen bleibt davon unberührt.<sup>[GR1]</sup>

## **§ 5 Friedhofsbeirat**

- (1) Es wird für die Friedhöfe ein gemeinsamer Beirat eingerichtet, wobei dem Beirat obliegende Befugnisse getrennt nach Friedhöfen ausgeübt werden.
- (2) Aufgaben des Beirates sind:
  - a. Beratung der Vertragsparteien in grundsätzlichen Friedhofsfragen
  - b. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes;
  - c. Beratung bei der Prüfung des Jahresabschlusses
  - d. Erteilung des Einvernehmens zur Gebührensatzung<sup>[GR2]</sup>
- (3) Jede Vertragspartei benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das Mitglied muss kein Gemeindevertreter einer Gemeinde sein.<sup>[GR3]</sup>
- (4) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn im Laufe des Haushaltsjahres ein erhebliches Defizit (s.o. § 4 Absatz 5 des Vertrages) ersichtlich wird oder wenn eine Vertragspartei die Einberufung einer Beiratssitzung verlangt.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, die die weiteren Einzelheiten regelt.

**§ 6 Laufzeit des Vertrags, Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jedem Vertragspartner gegenüber zu erklären.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Betrieb des Friedhofs vollumfänglich eingestellt wird und sämtliche Nutzungsrechte abgegolten sind.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Nusse, den

_____ Kirchengemeinderat	Siegel	_____ Kirchengemeinderat
Gemeinde Duensee	Gemeinde Nusse	Gemeinde Ritzerau
_____ Der Bürgermeister	_____ Der Bürgermeister	_____ Der Bürgermeister
Gemeinde Koberg	Gemeinde Panten	Gemeinde Sirksfelde
_____ Der Bürgermeister	_____ Der Bürgermeister	_____ Der Bürgermeister
Gemeinde Kühsen	Gemeinde Poggensee	Gemeinde Walksfelde
_____ Der Bürgermeister	_____ Die Bürgermeisterin	_____ Die Bürgermeisterin